



WID - Kompakt Nr. 17/81

1. Fortschritte bei der Energiewende in Rheinland-Pfalz
2. Fahrverbote für Dieselfahrzeuge in Rheinland-Pfalz und in grenznahen Städten
3. Kirchenasyl in rheinland-pfälzischen Gemeinden
4. Landesnetzwerk SCHLAU zur Sexualaufklärung an Schulen in Rheinland-Pfalz
5. Aufgesprengte Geldautomaten in Rheinland-Pfalz
6. Fahrten vermeiden – Schadstoffbelastung senken
7. Bewirtschaftungspraxis in rheinland-pfälzischen Schutzgebieten
8. Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz
9. Wahlkreisbericht der Landesregierung
10. Waldzustandsbericht 2018
11. Berichtsansträge für die Landtagsausschüsse
12. BVerfG: Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg verfassungswidrig
13. BVerfG: Begrenzung gerichtlicher Kontrolle durch den Erkenntnisstand der Fachwissenschaft

1. Fortschritte bei der Energiewende in Rheinland-Pfalz

Die Energiewende erscheint angesichts der Dürreperioden und Rekordtemperaturen der zurückliegenden Monate dringender denn je, so die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrer Großen Anfrage ([Drs. 17/7768](#)).

Die Fraktion erkundigt sich daher nach den **Entwicklungen bei der Energiewende**, insbesondere nach dem Ausbau erneuerbarer Energien wie Windkraft und Photovoltaik und nach Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz. Sie fragt weiter, welche konkreten Fördermöglichkeiten im Landeshaushalt 2019/2020 für die Energiewende in den Kommunen bereitstehen und mit welchen Maßnahmen die Landesregierung Bürgerenergie unterstützt.

2. Fahrverbote für Dieselfahrzeuge in Rheinland-Pfalz und in grenznahen Städten

Das Mainzer Verwaltungsgericht habe mit Urteil vom 24. Oktober 2018 den Weg für Dieselfahrverbote in Mainz geebnet, so die Fraktion der AfD in ihrer Großen Anfrage ([Drs. 17/7786](#)). Im Zusammenhang mit den in Mainz vorgenommenen Messungen von Stickoxiden interessiert sich die Fraktion insbesondere für die **Platzierung der Messstationen** und ihre **Entfernung zum Verkehr** sowie für die **Messwerte von Passivsammlern** (nach unten geöffneten Glasröhrchen mit einem Drahtnetz, auf dem Stickstoffdioxid abgeschieden wird), die in den letzten zwei Jahren in zentralen Mainzer Stadtteilen eingesetzt wurden.

3. Kirchenasyl in rheinland-pfälzischen Gemeinden

Kirchenasyl ist gesetzlich nicht verankert. Durch die **Gewährung von Kirchenasyl** soll in **humanitär besonders gelagerten Fällen** eine **nochmalige Prüfung** erreicht werden. Hierzu hat das Bundesamt für Migration (BAMF) in Abstimmung mit den Kirchen ein Verfahren eingeführt, in dem die Kirchengemeinden ihre Argumente vortragen können. Dies geht aus der Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der AfD-Fraktion ([Drs. 17/7774](#)); vgl. [WID-Kompakt 17/74 vom 12. Oktober 2018](#)) hervor.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de

Im Jahr 2018 hätten die rheinland-pfälzischen Kirchengemeinden 87 Personen Kirchenasyl gewährt. Die Hauptherkunftsländer seien Iran (31 Personen), Sudan (15 Personen), Irak (13 Personen) und Eritrea (12 Personen). Im Schnitt verbrachten die Schutzsuchenden 120 Tage im Kirchenasyl. Dabei hätten sich in 80 Prozent der Fälle evangelische Gemeinden für eine Aufnahme von Personen ins Kirchenasyl entschieden. Für die Kosten kämen die jeweiligen Kirchengemeinden auf, da Personen im Kirchenasyl keine Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhielten.

4. Landesnetzwerk SCHLAU zur Sexualaufklärung an Schulen in Rheinland-Pfalz

Das 2009 gegründete **Landesnetzwerk SCHLAU** ziele mit seinen Workshops darauf ab, **Jugendliche für die Akzeptanz sexueller Vielfalt zu sensibilisieren** und fördere den wertschätzenden Umgang mit Unterschieden, so die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD (Drs. 17/7767; vgl. auch WID-Kompakt 17/75 vom 19. Oktober 2018). Die Workshops leisteten damit einen **Beitrag zum friedlichen Zusammenleben in einer vielfältiger werdenden Gesellschaft** und zur **Demokratiebildung**, was die Landesregierung mit Fördermitteln unterstütze.

Eine Zusammenarbeit mit dem Landesnetzwerk käme nur auf Anfrage der Schulen zustande. Seit Oktober 2016 hätten 44 Schulen teilgenommen – teils auch mehrfach. Die SCHLAU-Referentinnen und -Referenten würden durch erfahrene Lehrkräfte ausgewählt, fortgebildet und beraten. Als außerschulische Partner benötigten sie keine Lehrbefähigung und seien keine Experten der Sexualerziehung, da SCHLAU kein Programm der Sexualaufklärung, sondern der Demokratiebildung sei. Die Evaluierung erfolge durch die Lehrkräfte vor Ort sowie durch Schülerinnen und Schüler und auch Eltern.

5. Aufgesprengte Geldautomaten in Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2017 sei es in Rheinland-Pfalz insgesamt zu 23 Straftaten gekommen, die die **Aufsprengung von Geldautomaten** zum Ziel hatten, so die Landesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/7778). In elf Fällen sei es dabei bei einem Versuch geblieben. Bis zum 12. November 2018 habe es ebenfalls 23 Straftaten im Zusammenhang mit Geldautomaten gegeben, wobei neun Fälle nicht zum Erfolg führten.

Im Jahr 2017 habe der Sachschaden 875 490 Euro betragen. Im Jahr 2018 seien bislang (Stand: 12. November 2018) Sachschäden in Höhe von 1 536 686 Euro verursacht worden.

6. Fahrten vermeiden – Schadstoffbelastung senken

Alternierende Telearbeit, Heimarbeit und andere Formen der flexiblen Arbeitsgestaltung ermöglichen es, flexibel auf bestimmte Arbeits- und Lebenssituationen zu reagieren, erläutert die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/7795). Die damit verbundene Zeitsouveränität komme insbesondere der **besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie** zugute. Gleichzeitig erhöhten sie die **Attraktivität des öffentlichen Dienstes** als Arbeitgeber.

Alternierende Telearbeit ist die vorherrschende Variante der Telearbeit. Hierbei wird abwechselnd zu Hause und im Unternehmen gearbeitet.

Bei der Staatskanzlei, den Ministerien, den Landesbehörden, den Landesbetrieben und sonstigen Einrichtungen am Dienort bzw. Dienstsitz Mainz könne den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aktuell alternierende Telearbeit in einem Umfang von bis zu drei Fünfteln ihrer wöchentlichen Arbeitszeit gewährt werden. Mobiles Arbeiten sei innerhalb eines Kalendermonats mit 20 bis 50 Prozent der regelmäßigen individuellen monatlichen Arbeitszeit möglich (maximal an zwei Tagen pro Woche, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Kindern unter neun Jahren unter Umständen an drei Tagen pro Woche).

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung und der Umsetzung der Strategie „Digitale Verwaltung Rheinland-Pfalz“ dürften sich auf lange Sicht weitere Möglichkeiten zur Einrichtung von Telearbeitsplätzen und anderen mobilen Arbeitsformen ergeben. Deren Umfang könne derzeit allerdings nicht prognostiziert werden.

7. Bewirtschaftungspraxis in rheinland-pfälzischen Schutzgebieten

Naturschutzgebiete (NSG) sind gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz erforderlich ist, erläutert die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/7758). Nach Maßgabe näherer Bestimmungen seien alle Handlungen und Maßnahmen zu verbieten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes führen könnten. Soweit mit dem Schutzzweck vereinbar, sei die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis freigestellt.

Die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) kontrolliere** regelmäßig und stichprobenartig im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms, ob auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen in NSG **unerlaubt Pflanzenschutzmittel eingesetzt** würden. Dabei seien in 2018 erstmalig vier Fälle bekannt geworden, in denen gesetzeswidrig Glyphosat eingesetzt worden sei. Die ADD plane ein Kontrollprogramm in NSG mit landwirtschaftlicher Nutzung.

8. Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz

Aufgrund der Landesverordnung über die Erhebung einer **Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft** vom 15. Oktober 2002 in Verbindung mit dem Milch- und Fettgesetz sind Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen verpflichtet, für die ihnen angelieferte Milch und Sahne (Rahm) eine Umlage zu entrichten, führt die Landesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus (Drs. 17/7761). Diese Umlage beträgt aktuell **1,28 Euro je 1 000 kg**. Die Umlagemittel seien zweckgebundene Mittel der Milchwirtschaft, die ausschließlich auf Basis einer Verwaltungsvorschrift verausgabt werden könnten. Sie wirkten sich nicht auf den Landeshaushalt aus.

Empfänger der Umlage seien unter anderem die Milchwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft (Milag) Rheinland-Pfalz e. V. (zum Beispiel für Informationsmaßnahmen und Werbung) sowie der Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V. (zum Beispiel für die Milchleistungsprüfung und die Hygieneberatung).

Im Jahre 2017 seien insgesamt **sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Abwicklung** der Umlage **befasst** gewesen. Die **Personalkosten** für die Abwicklung der Umlage beliefen sich **im Jahr 2017 auf 6 005,70 Euro**, die gesamten **Verwaltungskosten** im gleichen Jahr **auf 8 549,99 Euro**.

9. Wahlkreisbericht der Landesregierung

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die **Wahlkreise 28 (Mainz II) und 46 (Zweibrücken) geändert werden sollten**. Dies geht aus dem Wahlkreisbericht für die aktuelle 17. Wahlperiode hervor (Drs. 17/7805). Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag spätestens 30 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode einen Bericht über die **Veränderung der Zahl der Stimmberechtigten in den Bezirken und Wahlkreisen** vorzulegen. Die Toleranzgrenze für Wahlkreisabweichungen liege bei 25 Prozent der Stimmberechtigten. Zwar läge die Abweichung für Mainz II und Zweibrücken nach Stand vom 18. Mai 2018 noch unter diesem Toleranzwert, allerdings werde **nach Vorausberechnungen für das Wahljahr 2021 die Grenze überschritten**.

Auch schlägt die Landesregierung vor, die kommunalen Gebietsänderungen bei der Wahlkreiszuordnung zu berücksichtigen. Dies betreffe die seit dem 1. Juli 2014 bestehenden Verbandsgemeinden Otterbach-Otterberg und Thaleschweiler-Wallhalben. Ebenfalls für die Wahlkreiseinteilung bedeutsam seien neuere Gebietsänderungen wie die Bildung der Verbandsgemeinden Betzdorf-Gebhardshain (Januar 2017), Leinigerland (Januar 2018), Bad Ems-Nassau (vorgesehen für Januar 2019) oder Landstuhl (vorgesehen für Juli 2019) sowie die Aufteilung des Gebiets der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg. Mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung in Mainz, in der Südwestpfalz und der Vorderpfalz befürworte die Landesregierung einen weiteren Wahlkreis im Bereich Mainz/Ingelheim am Rhein sowie eine

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de

Neuordnung im Bereich der bisherigen Wahlkreise Zweibrücken, Pirmasens-Land, Pirmasens, Südliche Weinstraße, Landau in der Pfalz und Germersheim. Sie beabsichtige deshalb, eine **Neufassung der Wahlkreisbeschreibung** im Rahmen eines **für 2019 geplanten Gesetzentwurfes zur Änderung des Landeswahlgesetzes** vorzunehmen. Derzeit ist Rheinland-Pfalz in vier Bezirke mit insgesamt 51 Wahlkreisen eingeteilt.

10. Waldzustandsbericht 2018

Die Landesregierung hat ihren aktuellen **Waldzustandsbericht** vorgelegt (Drs. 17/7800). Die Zahlen und Entwicklungen seien besorgniserregend, in der Gesamtheit habe der Anteil der **Bäume mit deutlichen Schäden** von 24 Prozent auf 37 Prozent zugenommen. Seit Beginn der Erhebungen im Jahr 1984 sei kein derart hohes Schadensniveau festgestellt worden. Der Anteil an Bäumen ohne Schadmerkmal liege aktuell lediglich bei 16 Prozent. Die Daten gäben ein deutliches Signal für weitreichende Störungen in den Naturabläufen, die **ökologisch geschwächten Wälder büßten** auch ihre **ökonomische Leistungsfähigkeit** ein. Durch das Überangebot an Schadholz fielen die Holzpreise und die Bewirtschaftungskosten stiegen.

Verschlechtert habe sich der Zustand der **Fichte**, sie weise die höchste Kronenverlichtung seit Beginn der Erhebung auf. Der wichtigste Schädling bei der Fichte sei der große **Fichtenborkenkäfer**. 2018 seien in wärmeren Lagen des Pfälzerwaldes bis zu drei Generationen des Borkenkäfers abgelegt worden, die dritte Generation könne ein günstiges Entwicklungsstadium zur Überwinterung erreichen. Dies führe zu einem erheblichen Anstieg des „Käferholzes“, das Schadholzniveau habe Ende Oktober 400 000 Festmeter überschritten. Auch bei **Buche** und **Eiche** habe sich der Zustand in Folge von **Trockenheit** und Schädigung durch **Misteln, Pracht- und Borkenkäfer** verschlechtert. Ein besonders starker Anstieg der Schäden sei bei **Douglasie** und **Esche** zu beobachten. Wesentliche Ursache bei beiden Baumarten seien verbreitet auftretende **Pilzinfektionen**.

Speziell berichtet wird über die **unabhängige Zertifizierung** der rheinland-pfälzischen Wälder. Der Staatswald sei nach PEFC (Programm für Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen) sowie nach dem international renommierten FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziert. Beide Zertifikate seien auch im Körperschafts- und Privatwald vertreten.

11. Berichtsanhänge für die Landtagsausschüsse

Zur Behandlung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse stehen unter anderem folgende Anträge an:

- Die Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben einen gemeinsamen Berichtsanhänger zum Thema **„Pilotprojekt zur Bekämpfung von Drogenkonsum im Justizvollzug“** in den Rechtsausschuss eingebracht (Vorlage 17/3945). Seit einigen Jahren würden die Justizvollzugsanstalten durch sogenannte „legal highs“, eine neue Form chemischer Drogen, vor große Herausforderungen gestellt. Das synthetische Betäubungsmittel zeichne sich vor allem durch ständig wechselnde chemische Zusammensetzungen aus, die für Konsumenten unabsehbare Wirkungen entfalten könnten. Die unter dem Einfluss dieser Droge stehenden Gefangenen seien für die Bediensteten der JVA's oftmals in ihrem Verhalten nicht einzuschätzen. Bisher habe es kein Verfahren gegeben, das die besagten Stoffe zuverlässig bzw. überhaupt erkennen könne. Die Landesregierung wird um Berichterstattung zu einem kürzlich vorgestellten, neuartigen Gerät und der in der JVA Wittlich begonnenen Pilotphase gebeten.
- Einen Berichtsanhänger mit dem Betreff **„Klagewelle vor den Sozialgerichten des Landes“** der Fraktion der CDU steht auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rechtsausschusses (Vorlage 17/3966). Bei den rheinland-pfälzischen Sozialgerichten hätten sich innerhalb kürzester Zeit die Eingangszahlen fast verdoppelt. Die Krankenkassen gingen wegen aus ihrer Sicht zu hohen Vergütungen gegen Kliniken vor. Dies gehe auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom vergangenen Juni zurück, wonach Kliniken bei der Behandlung von Schlaganfallpatienten strenge Vorgaben einhalten müssen, um eine erhöhte Fallpauschale zu erhalten. Das Bundesgesundheitsministerium habe die Verjährungsfrist von vier

auf zwei Jahre verkürzt. Die Kassen hätten aufgrund dieser Regelung bis zum 9. November dieses Jahres klagen müssen.

- Nach den **Auswirkungen des Rhein-Niedrigwassers** erkundigt sich die AfD in einem Berichts Antrag für den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr (Vorlage 17/4005). Seit Juni schränkten niedrige Pegelstände die Schifffahrt auf dem Rhein ein. Die Fraktion fragt nach dem Umfang der Einschränkungen und ihrem Einfluss auf die Versorgung mit Kraftstoffen, auf die Kraftstoffpreise sowie auf die Versorgung der Industrie mit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen. Sie möchte weiter wissen, ob es in Folge des Niedrigwassers zu Produktionseinschränkungen in Rheinland-Pfalz kommt.
- Die Landesregierung beabsichtigt, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur über den aktuellen **Stand der Vertragsverhandlungen mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.** zu berichten (Vorlage 17/4015).

12. BVerfG: Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg verfassungswidrig

Eine Gesetzesänderung im baden-württembergischen Landesbesoldungsgesetz aus dem Jahr 2010, mit der die **Besoldung von Beamten und Richtern in den ersten drei Jahren nach ihrem Eintritt** in den Landesdienst **um 8 Prozent abgesenkt** wurde, ist verfassungswidrig. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 16. Oktober 2018 (Az.: 2 BvL 2/17; vgl. die Pressemitteilung vom 28. November 2018).

Die Einsparungen sollten zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Die Gesetzesänderung **verstoße** jedoch **gegen das Alimentationsprinzip**, wonach die Besoldungshöhe nach amtsbezogenen Kriterien zu bemessen ist und **gegen das Gebot der Besoldungsgleichheit**, da vor allem Richter und Beamte der Besoldungsgruppe R 1 betroffen seien, Beamte und Richter der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 und ab R 2 bzw. W 2 hingegen ausgenommen seien. Das angeführte **Ziel der Haushaltskonsolidierung** trage die Vorschrift nicht. Hierfür **fehle** es an einem **schlüssigen und umfassenden Konzept**, das nach der Rechtsprechung des Senats **Voraussetzung für die Belastung der Richter- und Beamenschaft mit Sparmaßnahmen** sei. Ebenso wenig rechtfertige die **geringe Berufserfahrung** der betroffenen Richter und Beamten die Minderbesoldung. Die Berufserfahrung habe der Landesgesetzgeber bereits **durch die Einführung von Erfahrungsstufen berücksichtigt**.

13. BVerfG: Begrenzung gerichtlicher Kontrolle durch den Erkenntnisstand der Fachwissenschaft

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2018 hat das Bundesverfassungsgericht zwei **Verfassungsbeschwerden als unzulässig verworfen**, mit denen Windkraftunternehmen die Verletzung ihres **Rechts auf effektiven Rechtsschutz** aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes rügten. In der Entscheidung wies das Gericht den **Gesetzgeber** darauf hin, er dürfe **im grundrechtsrelevanten Bereich nicht auf Dauer der Verwaltung Entscheidungen im fachwissenschaftlichen „Erkenntnisvakuum“ übertragen** (Az.: 1 BvR 2523/13, vgl. die Pressemitteilung vom 23. November 2018).

Die Windkraftunternehmen hatten **Genehmigungen für Windenergieanlagen** beantragt, die ihnen die zuständigen Behörden zum Schutz von Rotmilanen, Greifvögeln einer besonders geschützten Art, verweigerten. In beiden Fällen sahen die sachverständig beratenen Behörden ein signifikant erhöhtes Risiko für Rotmilane, mit den beantragten Windenergieanlagen zu kollidieren. Besonderheit in beiden Fällen: standardisierte Methoden zur Ermittlung des Vorkommens des Rotmilans und naturschutzfachlich allgemein anerkannte Maßstäbe zur Ermittlung des Risikos einer Kollision fehlten nach Ansicht der Behörden und Gerichte. Die Gerichte beschränkten ihre Prüfung deshalb in allen drei Instanzen darauf, ob die von den Behörden zugrunde gelegte sachverständige Einschätzung vertretbar sei, prüfte diese aber nicht im Einzelnen nach.

Die Windkraftunternehmen sahen sich dadurch in ihrem grundgesetzlich verankerten **Recht auf effektiven Rechtsschutz** verletzt. Das Recht auf effektiven Rechtsschutz garantiert jedermann den effektiven und lückenlosen gerichtlichen Rechtsschutz gegen behauptete rechtswidrige Eingriffe der

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeslack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeslack@landtag.rlp.de

öffentlichen Gewalt in seine Rechte. Garantiert wird nicht nur die formale Möglichkeit, Gerichte anzurufen, sondern auch der Anspruch auf tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Dazu gehört die **vollständige – auch die Beurteilungsgrundlagen umfassende – Nachprüfung** der angefochtenen Maßnahme.

Etwas anderes gilt, so das Bundesverfassungsgericht im Falle der Windkraftunternehmen, wenn eine **Nachprüfung nicht möglich ist, weil in Wissenschaft und Praxis keine gesicherten Erkenntnisse zu der Frage vorhanden** sind. Gerichte sind nicht in der Lage, fachwissenschaftliche Erkenntnislücken selbständig zu schließen. Sie sind auch nicht verpflichtet, den Stand der Wissenschaft durch Forschungsaufträge weiterzuentwickeln. Fehlt es an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer Frage, dann **darf das Gericht die behördliche Einschätzung übernehmen, wenn sie plausibel** ist.

Ob im konkreten Fall die Fragen **tatsächlich fachwissenschaftlich ungeklärt** waren, ließ das Bundesverfassungsgericht offen. Dies könne im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht geklärt werden. Die Windkraftunternehmen hätten Einwände diesbezüglich schon im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorbringen müssen.

An den Gesetzgeber gerichtet, führt das Bundesverfassungsgericht aus: Fehlten wissenschaftliche Erkenntnisse zu einer Frage, die für die Anwendung eines Gesetzes eine Rolle spielten, so dürfe der Gesetzgeber **in grundrechtsrelevanten Bereichen nicht auf Dauer die Entscheidung der Verwaltung überlassen**. Er entziehe sich sonst seiner inhaltlichen Entscheidungsverantwortung. Durch Einsetzung fachkundiger Gremien könne er für die **Festlegung einheitlicher Maßstäbe und Methoden sorgen**. Mindestens könne er **Regeln für die behördliche Entscheidung zwischen mehreren vertretbaren Auffassungen vorgeben**.